**MABG**

**Ausbildung in der Ordinationsassistenz im Dienstverhältnis**

**§ 25.** (1) Die Ausbildung in der Ordinationsassistenz kann auch im Rahmen eines

Dienstverhältnisses zu einem/einer niedergelassenen Arzt/Ärztin, einer ärztlichen

Gruppenpraxis, einem selbständigen Ambulatorium oder einer Sanitätsbehörde erfolgen,

sofern dieser/diese/dieses alle in der Ausbildung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten

vermittelt.

(2) Die theoretische Ausbildung ist an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß §

22 oder einem Lehrgang für Ordinationsassistenz gemäß § 23 zu absolvieren. Bei

Ausbildungen im Dienstverhältnis besteht die Möglichkeit einer auf die Abhaltung der

theoretischen Ausbildung eingeschränkten Bewilligung des/der Landeshauptmanns

/Landeshauptfrau.

(3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist der bestmögliche Theorie-Praxis-Transfer zu

gewährleisten.

(4) Tätigkeiten der Ordinationsassistenz dürfen im Rahmen der Ausbildung gemäß Abs. 1

berufsmäßig unter Anleitung und Aufsicht bereits vor Abschluss der Ausbildung ausgeübt

werden (Ordinationsassistenz in Ausbildung), sofern die Ordinationsassistenz in Ausbildung

Karl Preterebner MAB – Gesetz 1.1.2013 + Erläuterungen 05.10.2012 / 22

über die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. Die erfolgreiche Absolvierung

der Ausbildung ist innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit als

Ordinationsassistenz in Ausbildung nachzuweisen. Kann nach Ablauf der dreijährigen Frist die

erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden, erlischt die

Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit in der Ordinationsassistenz.

Die Unterbrechung der Ausbildung in Folge

*1*. von Beschäftigungsverboten gemäß Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221,

*2*. von Karenzzeiten gemäß Mutterschutzgesetz 1979, Kinderbetreuungsgeldgesetz,

BGBl. I Nr. 103/2001, oder Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989,

*3*. eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes gemäß Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr.

246,

*4*. eines Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, oder

*5*. einer Familienhospizkarenz oder -freistellung nach den jeweiligen bundes- oder

landesgesetzlichen Bestimmungen oder

*6*. einer länger als drei Monate dauernden Erkrankung hemmt den Lauf der

dreijährigen Frist.

*Auf Grund der Besonderheiten des Berufs der Ordinationsassistenz, die fast ausschließlich im*

*niedergelassenen Bereich (v.a. ärztliche Ordinationen) tätig ist, ist es zielführend, für diese*

*Berufsgruppe auch die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Ausbildung im Dienstverhältnis zu absolvieren.*

*Dies ist einerseits der ausdrückliche Wunsch der Berufsgruppe der Ordinationsgehilfen/-innen und der*

*Österreichischen Ärztekammer und entspricht andererseits dem vergleichbaren Gesundheitsberuf der*

*Zahnärztlichen Assistenz nach den Regelungen des Zahnärztegesetzes, BGBl. I Nr. 126/2005, in der*

*Fassung des Zahnärztliche Assistenz-Gesetzes, BGBl. I Nr. 38/2012.*

*Bei dieser Form der Ausbildung stehen die Auszubildenden im Dienstverhältnis zu einem/einer*

*niedergelassenen Arzt/Ärztin, einer ärztlichen Gruppenpraxis, einem selbständigen Ambulatorium*

*oder einer Sanitätsbehörde, wo der praktische Teil der Ausbildung vermittelt wird, und absolvieren*

*parallel dazu die theoretische Ausbildung an einer Schule für medizinische Assistenzberufe oder an*

*einem Lehrgang für Ordinationsassistenz.*

*Um den Besonderheiten insbesondere von kleinen ärztlichen Ordinationen Rechnung zu tragen,*

*dürfen die Tätigkeiten der Ordinationsassistenz bereits während der Ausbildung im Dienstverhältnis*

*berufsmäßig unter Anleitung und Aufsicht bereits vor Abschluss der Ausbildung ausgeübt werden*

*(Ordinationsassistenz in Ausbildung). Klarzustellen ist, dass die Ordinationsassistenz in Ausbildung*

*über die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen muss und die Aufsicht in Form von*

*„Draufsicht“ der ausbildenden Personen zur erfolgen hat. Die erfolgreiche Absolvierung der*

*Ausbildung ist innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit als Ordinationsassistenz in*

*Ausbildung nachzuweisen. Kann nach Ablauf der dreijährigen Frist vorbehaltlich der*

*Ausnahmetatbestände die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden,*

*erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit in der*

*Ordinationsassistenz.*

*Hinsichtlich der Tragung der Ausbildungskosten enthält das Gesetz – entsprechend den*

*Ausbildungsregelungen anderer nichtärztlicher Gesundheitsberufe – zwar keine ausdrücklichen*

*Regelungen. Für die „duale Ausbildung“ ist allerdings die höchstgerichtliche Judikatur zu beachten,*

*wonach in analoger Anwendung des Berufsausbildungsgesetzes der/die Arbeitgeber/in für die Kosten*

*des theoretischen Fachkurses aufzukommen hat (vgl. OGH 29.3.2001, 8ObA224/00z).*

*Was die Zulässigkeit allfälliger Rückzahlungsvereinbarungen betrifft, so ist einerseits klarzustellen,*

*dass die arbeitsrechtliche Regelung des § 2d Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr.*

*459/1993, in der geltenden Fassung, die Rückerstattung von Ausbildungskosten entsprechenden*

*Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich minderjähriger Arbeitnehmer/innen, unterwirft. Weiters*

*war diese Frage auch bereits Gegenstand der Beurteilung durch die Rechtsprechung: Demnach hat*

*eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall zu erfolgen, wobei insbesondere*

*auf die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit einer derartigen Vereinbarung sowie auf den Umstand,*

*dass das dem/der Arbeitnehmer/ in zustehende Kündigungsrecht faktisch nicht unzumutbar*

*einschränkt werden darf, abzustellen ist (vgl. z.B. OGH 23.11.2005, 9ObA86/05w).*

*Klargestellt wird, dass die Auszubildenden nicht verpflichtet sind, die Ausbildung im Rahmen eines*

*Dienstverhältnisses zu absolvieren. Selbstredend steht ihnen auch die Möglichkeit offen, die*

*Ausbildung an einer Schule für medizinische Assistenzberufe zu absolvieren und die*

*Berufsberechtigung in weiteren medizinischen Assistenzberufen einschließlich der medizinischen*

*Fachassistenz zu erwerben.*